



ZOLLINGER
.LEGAL

MARKUS ZOLLINGER
Rechtsanwalt, Dr. iur.

Dorfstrasse 53
8105 Watt

EINSCHREIBEN

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Watt, 27. Februar 2026
MZ

Rekurs und Rechtsverweigerungsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Generalsekretär

In Sachen

1. **MASS-VOLLI**, Postfach, 8021 Zürich,
vertreten durch N. A. Rimoldi (Präsident) und B. Ambühl (Vizepräsident)
2. **Nicolas A. Rimoldi**, c/o Verein MASS-VOLLI, Postfach, 8021 Zürich,

Rekurrenten

vertreten durch
Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 53, 8105 Watt,

gegen

Stadtpolizei St. Gallen, Vadianstrasse 57, 9001 St. Gallen,

Rekursgegnerin

betreffend

mündlicher Entzug der Demonstrationsbewilligung für den 14. Februar 2026
sowie
Ausbleiben einer schriftlichen Begründung des Entzugs (Rechtsverweigerung)

ZOLLINGER.LEGAL

DR. IUR. MARKUS ZOLLINGER

DORFSTRASSE 53

8105 WATT

TEL: +41 (0)44 620 01 81

MAIL: INFO@ZOLLINGER.LEGAL

WEB: WWW.ZOLLINGER.LEGAL

HREG-NR.: CHE-232.709.003

MWST-NR.: CHE-232.709.003 MWST

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

IV. Würdigung und Fazit

- 27 Die Rekurrenten hatten rechtzeitig um Bewilligung ersucht, ein umfassendes (Sicherheits-)Konzept eingereicht, im direkten Gespräch offene Fragen geklärt und standen mit der Rekursgegnerin stets in direktem Kontakt – insbesondere im Hinblick auf die (überschaubare) Bedrohungslage durch gewalttätige Linksextremisten. Trotz dieser umfassenden Kooperation schritt die Rekursgegnerin auf Platz dazu, die erteilte Bewilligung mit der Begründung von linksextremistischen «Störaktionen» gegen die bewilligte Kundgebung kurzerhand zu entziehen – beziehungsweise mit einer neuen Auflage, wonach die mitgeführten Hellebarden «für den Umzug» abzugeben seien, zu belegen. Und dies, nachdem sie nur kurz zuvor noch die mündliche Zusicherung gegeben hatte, dass die Hellebarden kein Problem darstellen würden.
- 28 Angesichts des Umstands, dass bereits vor Erteilung der Bewilligung mit linksextremistischen Störaktionen zu rechnen und das Mitführen von Hellebarden ausdrücklich thematisiert worden war, handelt es sich offensichtlich um eine vorgeschobene Begründung: Wäre das Mitführen historischer Hellebarden jemals ein (angebliches) (Sicherheits-)Problem gewesen, so hätte dies bereits am 5. Februar 2026 im direkten Gespräch geklärt werden können, ja müssen. Die Rekurrenten jedoch auf Platz zu lassen, unter Abgabe von Zusicherungen alles aufbauen zu lassen und dann unter dem Vorwand einer angeblich neuen – indes längst bekannten und völlig überschaubaren – Bedrohungslage durch Wegnahme von legal mitgeführtem Demonstrationsmaterial symbolisch und publikumswirksam demütigen zu wollen, geht klarerweise nicht an. Eine derart willkürliche Machtdemonstration des Staats gegenüber friedlich demonstrierenden Bürgern hat in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nichts verloren. Dass es der Rekursgegnerin mit der von ihr vor Ort kommunizierten Entscheidung nicht so ganz wohl ist, zeigt sich offenkundig am Umstand, dass sie aus Kulanz (jedoch reglementswidrig) auf die ihr zustehende Forderung aus Bewilligungsgebühr verzichten möchte.

C. RECHTLICHES

I. Rechtsverweigerungsbeschwerde

- 29 Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine Behörde sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie un gerechtfertigt verzögere (Art. 88 Abs. 2 lit. a VRP).
- 30 Wie zuvor (N 8) dargestellt, haben die Rekurrenten am 18. Februar 2026 eine schriftliche Verfügung verlangt (Anspruch gemäss Art. 25 Abs. 3 VRP und Art. 29^{ter} Polizeigesetz [sGS 451.1]), worauf seitens Rekursgegnerin seit nunmehr über einer Woche nicht re-